



Zahl: 05/2019



P20-0008

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bglid.gv.at



Strem, am 9. Dezember 2019

EINLADUNG

zu der am **Dienstag**, dem **17. Dezember 2019**, um **19.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATSSITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 4/2019**
- 3.) **1. Nachtragsvoranschlag 2019**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 4.) **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Mittelfristiger Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2024**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Aufnahme eines Kassenkredites**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bglid. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 und Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 für den „Kinder in die Mitte“ Kindergarten Strem**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 9.) **Auftragsvergabe für die programmierte Instandhaltung von Güterwegabschnitten in Sumetendorf**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 10.) **Verkauf des Pflegekompetenzzentrum Strem**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 11.) **Ankauf eines KLFA (Kleinlöschfahrzeug Allrad) sowie einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Strem**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

12.) Abschluss eines Leasingvertrages (Finanzierungsleasing) für die Finanzierung des KLFA für die Freiwillige Feuerwehr Strem

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

13.) Abschluss eines Kaufvertrages mit Kevin Kulmer und Adriana Marsch über den Verkauf der Grundstücke 1450/3 und 1450/8, KG Deutsch Ehrendorf (Korrektur)

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

14.) Förderung von Vereinen - Grundsatzbeschluss

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

15.) Stellenausschreibung für eine/n Mitarbeiter/in im Bauhof der Marktgemeinde Strem

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

16.) Allfälliges



Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



www.strem.at



Einladung zur Gemeinderatssitzung 5/2019

Bernhard Deutsch, enemeth,
herbertdeutsch, Kopfer Engelbert,
claudia.gratzer, tina_garger,
anita.karner, markus.kopfer,

Bernhard Deutsch An laky.josef, kurt.marakovits,
manuel.radakovits, brigitte.szakasits,
matthias.witamwas,
rainer_wukitsevits, office, jtraupmann,
Josef.Grengl

09.12.2019 20:21

Kopie Post Strem, Josef Weinhofer, Bettina Derkits, Waltraud
Deutsch, Stefan Kopfer

Von Bernhard Deutsch/strem/BGEM/AT

An Bernhard Deutsch/strem/BGEM/AT@BGEM, enemeth <enemeth@gmx.at>,
herbertdeutsch@gmx.at, "Kopfer Engelbert" <Engelbert.Kopfer@samariterbund.net>,
claudia.gratzer@gmx.net, tina_garger@hotmail.de, anita.karner@yahoo.de,
markus.kopfer@gmx.at, laky.josef@hotmail.com, kurt.marakovits@polizei.gv.at,
manuel.radakovits@me.com, brigitte.szakasits@gmx.at, matthias.witamwas@uniqa.at,
rainer_wukitsevits@gmx.at, office@cfr-pendl.at, jtraupmann@gmx.at,
Josef.Grengl@gmail.com

Kopie Post Strem/BGEM/AT@BGEM, Josef Weinhofer/strem/BGEM/AT@BGEM, Bettina
Derkits/strem/BGEM/AT@BGEM, Waltraud Deutsch/strem/BGEM/AT@BGEM, Stefan
Kopfer/strem/BGEM/AT@BGEM

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Im Anhang übermittle ich Euch die Einladung zu der am Dienstag, den 17. Dezember 2019, mit
Beginn um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Strem stattfindenden Gemeinderatssitzung 5/2019 mit der
Bitte um zuverlässige und pünktliche Teilnahme.

**Bei Verhinderung eines Gemeinderatsmitgliedes bitte ich dies prompt mitzuteilen, damit die
Ersatzgemeinderäte rechtzeitig darüber informiert werden können!**

Liebe Grüße
Bürgermeister Bernhard Deutsch



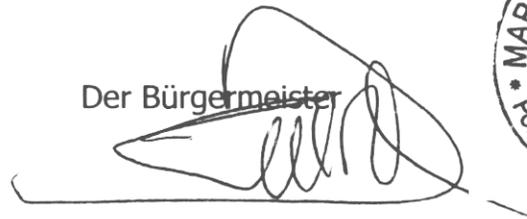
Einladung GR-Sitzung 5-2019.pdf

ZUSTELLSCHEIN
ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 5/2019
AM 09.12.2019

Nr.	Funkt.	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.	GV	Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	09.12.2019	herbertdeutsch@gmx.at
2.	GR	Garger Tina	7522 Hauptstraße 36	09.12.2019	tina_garger@hotmail.de
3.	GR	Grenzl Josef	7522 Bergstraße 2	09.12.2019	Grenzl Josef
4.	GV/OV	Gratzer Claudia	7522 Sumetendorf 8	09.12.2019	c.gratzer@aon.at
5.	GR	Karner Anita	7522 Hauptstraße 39	09.12.2019	anita.karner@yahoo.de
6.	GV/OV	Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	09.12.2019	engelbert.kopfer@samariterbund.net
7.	GR	Kopfer Markus	7522 Deutsch-Ehrendorf 1	09.12.2019	markus.kopfer@gmx.at
8.	GR	Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	09.12.2019	laky.josef@hotmail.com
9.	GR	Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 80	09.12.2019	kurt.marako@gmx.at
10.	GV/OV	Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	09.12.2019	ENemeth@gmx.at
11.	GR	Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	09.12.2019	manuel.radakovits@me.com
12.	GR	Szakasits Brigitte	7522 Bahnhofstraße 13	09.12.2019	brigitte.szakasits@gmx.at
13.	GR	Witamawas Matthias	7522 Lindenstraße 9	09.12.2019	matthias.witamawas@uniqa.at
14.	GR	Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	09.12.2019	rainer_wukitsevits@gmx.at
15.	Ersatz/GR	Pendl Ernst	7522 Lindenstraße 33	09.12.2019	office@cfr-pendl.at
16.	Ersatz/GR	Traupmann Veronika	7522 Bergstraße 8	09.12.2019	jtraupmann@gmx.at

Strem, am 09.12.2019

Der Bürgermeister





**MARKTGEMEINDE
STREM**
Lindenstraße 1
A-7522 Strem Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at



VERHANDLUNGSSCHRIFT
ZUR
GEMEINDERATSSITZUNG 05/2019

am Dienstag, den 17.12.2019, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

GV Herbert Deutsch
GRⁱⁿ Tina Garger
GVⁱⁿ Claudia Gratzner
GR Josef Grengl
GRⁱⁿ Anita Karner
GR Josef Laky
GRⁱⁿ Brigitte Szakasits
GR Rainer Wukitsevits
GV Engelbert Kopfer
GR Matthias Witamwas
Ersatz-GR Ernst Pendl
Ersatz-GRⁱⁿ Veronika Traupmann

Entschuldigt: GR Kurt Marakovits, GR Manuel Radakovits, Vbgm. Edmund Nemeth,
GR Markus Kopfer

SchriftführerInnen: OAR Josef Weinhofer, Bettina Derkits, BSc MSc

Sonstige Personen: Christoph Plank, Hans-Peter Petz, Tobias Marx, Florian Hofer

Es wird festgestellt, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 09.12.2019 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GV Herbert Deutsch und GRⁱⁿ Brigitte Szakasits namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Tagesordnungspunkt 7 von der TO abgesetzt und die Punkte 10, 12 und 14 von Beschlussfassung auf Beratung geändert werden.

* * *

2.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 04/2019

Es wird festgestellt, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 04/2019 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurden.

Die Verhandlungsschrift ist 8 Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu den Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 04/2019 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zu den Verhandlungsschriften gibt, werden diese ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie Durchführung der gewünschten Änderung des Landesrechnungshofes und diverser Projekte ist es notwendig geworden, einen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 zu erstellen.

Der Gemeindevorstand hat den 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 1/2019 am 26.11.2019 erstellt. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2019 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 27.11.2019 bis einschließlich 11.12.2019, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde keine schriftliche Einwendung zum 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf beim Gemeindeamt eingebracht.

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird vom Berichterstatter ausführlich erklärt. Die wesentlichen Änderungen sind:

- a) Ankauf und Dachsanierung des Bauhofes Strem – ca. € 88.000,00
- b) Veranschlagung der Bürgerbeteiligungen der PV-Anlagen als Darlehen – ca. € 297.000,00
- c) Veranschlagung der „Forderungsabtretung“ PKZ 2005 Restsaldo als Darlehen – ca. € 315.000,00
- d) Entnahme der Tilgungsrücklage, um den tatsächlichen Stand der Rücklage mit dem Sparbuch herzustellen. Diese wird nach Eintreffen der ausstehenden Landesförderung umgehend wieder der Rücklage bzw. dem Sparbuch zugeführt.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt beschlossen (inkl. Abwicklung der Vorjahre):

a) im ordentlichen Haushalt

Summe der Mehreinnahmen Soll	€ 572.800,00
Summe der Mehrausgaben Soll	€ 250.100,00
Soll-Überschuss	€ 313.700,00

b) im außerordentlichen Haushalt

Summe der Mehreinnahmen Soll	€669.700,00
Summe der Mehrausgaben Soll	€669.700,00
Soll-Überschuss	€ 0,00

Es wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit in allen Gruppen 0-9 festgelegt.

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird als Beilage A zum integrierten Bestandteil dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

4.) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Gemeindevorstand hat den Voranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 1/2019 am 26.11.2019 erstellt. Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 27.11.2019 bis einschließlich 11.12.2019, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde keine schriftliche Einwendung zum Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt eingebracht.

In der Folge wird der Inhalt des Voranschlagsentwurfes mit seinen Beilagen erläutert und beraten.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeindevorstand hat den Voranschlagsentwurf in der Gemeindevorstandssitzung 1/2019 am 26.11.2019 erstellt. Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 der Marktgemeinde Strem lag gemäß § 68 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF., durch zwei Wochen, das war in der Zeit vom 27.11.2019 bis einschließlich 11.12.2019, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage war durch Anschlag an der Amtstafel und in sonstiger ortsüblicher Weise kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist wurde keine schriftliche Einwendung zum Voranschlagsentwurf beim Gemeindeamt eingebracht.

Hebesätze und Verordnungen, die im Finanzjahr 2020 in Geltung stehen werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 500,00 v. H.
 Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B) 500,00 v. H.

Verordnungen:

- Hundabgabe
- Kanalerschließungs-, -anschluss- und -ergänzungsbeitrag
- Kanalbenützungsgebühr
- Lustbarkeitsabgabe
- Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
- Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Sumetendorf

Die Höhe des Kassenkredites wird mit € 270.000,00 festgesetzt, dieser ist mit Ende des Haushaltsjahres zur Gänze zurückzuzahlen.

Es werden folgende Darlehen aufgenommen:

- € 65.000,00 für das Aufschließungsgebiet Deutsch Ehrendorf Süd-West
- € 250.000,00 für die Hochwasserrückhalteanlage Deutsch Ehrendorf

Der Stellenplan wird laut nachstehender Abbildungen festgesetzt:

Stichtag: 01.01.2020		Druckdatum: 07.11.2019		Seite 1 von 2						
Dienstpostenart: Von 1 bis 99			Stellenplan 2020							
Dienstnehmer			Selektion							
OSTAT Nr.: 10416 Marktgemeinde Strem Lindenstraße 1 7522 Strem										
DZW 18 - Kinderbetreuungsdienst										
FTE Bewertung NEU	Name des Bediensteten	m/w	Geb.Datum	Verwendung	Einstufung	Art	Besch. %	Ansatz	Aufl. %	Bemerkung
0,45 Verwendungsgruppe	Scherlein Angela Mag.	W	30.01.1974	VB	gb2 01	VB	45,00	211010	100,00	Nachmittagsbetreuung
DZW 2 - Facharbeiter										
FTE Bewertung NEU	Name des Bediensteten	m/w	Geb.Datum	Verwendung	Einstufung	Art	Besch. %	Ansatz	Aufl. %	Bemerkung
1,00 Verwendungsgruppe	Nemeth Manfred	M	16.05.1960	VB	p2 19	VB	100,00	815000	30,00	Aufgeteilt
								817000	22,00	
								851000	22,00	
								612000	14,00	
								852010	12,00	
1,00 Verwendungsgruppe	Facharbeiter unbesetzt	M		VB	gh3 01	VB	100,00			Bauhof
1,00 Verwendungsgruppe	Garger Karl	M	23.08.1963	VB	p3 17	VB	100,00	820000	22,00	Aufgeteilt
								851000	22,00	
								815000	20,00	
								612000	14,00	
								852010	12,00	
								817000	10,00	
DZW 56 - gehobener Verwaltungsdienst										
FTE Bewertung NEU	Name des Bediensteten	m/w	Geb.Datum	Verwendung	Einstufung	Art	Besch. %	Ansatz	Aufl. %	Bemerkung
1,00 Verwendungsgruppe	Wenhofer Josef OAR	M	11.02.1957	Beamter	VII 07	B	100,00	010000	100,00	Gemeindeamt
1,00 Verwendungsgruppe	Derkits Betina MSc BSc	W	03.12.1992	VB	gv2 01	VB	100,00	010000	100,00	Gemeindeamt
DZW 85 - mittlerer Verwaltungs- u. Kanzleidienst										
FTE Bewertung NEU	Name des Bediensteten	m/w	Geb.Datum	Verwendung	Einstufung	Art	Besch. %	Ansatz	Aufl. %	Bemerkung
0,80 Verwendungsgruppe	Kopfer Stefan	M	16.09.1991	VB	c 05	VB	80,00	010000	100,00	Gemeindeamt
1,00 Verwendungsgruppe	Deutsch Waltraud	W	08.07.1970	VB	c 09	VB	100,00	010000	100,00	Gemeindeamt

OSTAT Nr. 10416
 Marktgemeinde Strem
 Lindenstraße 1
 7522 Strem

DZW 87 - allgemeiner Hilfsdienst

FTE Bewertung NEU	Name des Bediensteten	m/w	Geb.Datum	Verwendung	Einstufung	Art	Besch. %	Ansatz	Auft. %	Bemerkung
1.00 Verwendungsgruppe	Aushilfe1 unbesetzt	M		VB	gh5 01	VB	100,00			Bauhof
0.16 Verwendungsgruppe	Frankl Monika	W	11.04.1964	VB	p5 13	VB	15,50	010000	100,00	Gemeindeamt
1.00 Verwendungsgruppe	Aushilfe 2 unbesetzt	M		VB	gh5 01	VB	100,00			Bauhof
0.59 Verwendungsgruppe	Wukitsevit Anita	W	03.07.1962	VB	p5 06	VB	58,75	211000	75,00	Volksschule und NB
								211010	25,00	

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt und der Vorbericht zum Voranschlag 2020 laut Beilage B diesem beigefügt.

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	2.134.600,00	0,00	0,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	2.417.100,00	0,00	0,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-282.500,00	0,00	0,00
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-26.700,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</i>	-309.200,00	0,00	0,00

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	1.702.500,00	0,00	0,00
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	1.286.400,00	0,00	0,00
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	416.100,00	0,00	0,00
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	145.100,00	0,00	0,00
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	526.900,00	0,00	0,00
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-381.800,00	0,00	0,00
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	34.300,00	0,00	0,00
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	315.000,00	0,00	0,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	309.000,00	0,00	0,00
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	6.000,00	0,00	0,00
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	40.300,00	0,00	0,00

Bei den Voranschlagstellen für Aufwendungen zwischen denen sowohl sachlicher als auch verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, können Einsparungen bei einer Voranschlagstelle zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Unterabschnitt herangezogen werden.

Weiters beschließt der Gemeinderat gegenseitige Deckungsfähigkeit in allen Gruppen 0-9.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wurde gemäß den ergangenen Richtlinien für das Haushaltsjahr 2020 laut Schreiben Zahl: A2/G.G1279-10005-2-2019 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Gemeinden und Schulen erstellt. Die konnte nur durch sparsamste und sorgfältigste Kostenschätzungen erreicht werden, wobei die voraussichtlichen Bedarfszuweisungen für das Jahr 2020 in den entsprechenden Voranschlagsstellen in Einnahme gestellt wurden.

Der Ergebnishaushalt weist einen Negativstand von € -309.200,00 auf. Die Summe der Abschreibungen für 2020 belaufen sich auf ca. € 680.000,00.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2020, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit 270.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Voranschlag 2020 bildet als Beilage C einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Eine Ausfertigung des Voranschlages 2020 ist gemäß den Bestimmungen des § 68 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung idGF. der Gemeindeaufsichtsbehörde mit allen erforderlichen Beilagen vorzulegen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages.

* * *

5.) Mittelfristiger Finanzplan 2020 - 2024

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Gemeindevorstand hat den mittelfristigen Finanzplan 2020 – 2024 in der Gemeindevorstandssitzung 1/2019 am 26.11.2019 erstellt.

Der mittelfristige Finanzplan 2020 - 2024 wird daraufhin erläutert. Dieser wurde mit den zu erwartenden Steigerungen bzw. Minderungen entworfen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungshaushalt					
Mittelaufbringung	2.162.600,00	2.048.200,00	1.856.900,00	1.830.600,00	1.854.000,00
Mittelverwendung	2.122.300,00	2.018.100,00	1.785.300,00	1.733.300,00	1.676.300,00
Differenz	40.300,00	30.100,00	71.600,00	97.300,00	177.700,00
Ergebnishaushalt					
Mittelaufbringung	2.139.800,00	2.319.700,00	2.141.500,00	2.036.400,00	2.059.800,00
Mittelverwendung	2.449.000,00	2.461.900,00	2.407.500,00	2.161.800,00	2.112.200,00
Differenz	-309.200,00	-142.200,00	-266.000,00	-125.400,00	-52.400,00

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der mittelfristige Finanzplan 2020 - 2024 wird lt. Beilage C dieser Niederschrift beschlossen und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung mit dem Voranschlag 2020 vorgelegt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages.

* * *

6.) Aufnahme eines Kassenkredites.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2020, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit 270.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Dazu wird mit der Raiffeisenbezirksbank Güssing ein Kreditvertrag abgeschlossen.

Der Schriftführer verliest den Kreditvertrag.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem nimmt bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing einen Kassenkredit laut Beilage D auf, dessen Höhe maximal € 270.000,00 betragen darf. Die Laufzeit des Kassenkredites beträgt 2 Jahre. Der Kassenkredit ist bis spätestens Ende des jeweiligen Finanzjahres zurückzuzahlen. Die Beilage D bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

7.) Entwicklungskonzept und Antrag gemäß § 5 und § 31 Bgld. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 und Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 für den „Kinder in der Mitte“ Kindergarten Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Dieser Tagesordnungspunkt muss abgesetzt werden, da das Amt der Bgld. Landesregierung noch keine Unterlagen an die Caritas übermittelt hat.

* * *

8.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsg Gebühr

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund der Vorgaben der Gemeindeabteilung zur Budgetkonsolidierung und zur Angleichung an die gestiegenen Ausgaben und der Inflation, soll die Kanalgebühr jährlich um 2% angehoben werden. Die letzte Erhöhung war im Jahr 2019.

Der Berichterstatter verliest die Verordnung und erklärt dazu das Beiblatt zur Kanalbenützungsg Gebühr 2020.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsg Gebühr laut Beilage F dieser Niederschrift.

Die Beilage F bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

9.) Auftragsvergabe für die programmierte Instandhaltung von 2 Güterwegbauabschnitten in Sumetendorf

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Für die programmierte Instandhaltung von den Güterwegen Feldäcker (Ast IV) und Riedwege (Ast I) in der KG Sumetendorf wurden Angebote mit folgenden Ergebnissen eingeholt:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Firma Leithäusl GmbH: | € 65.799,17 |
| b) Firma Lang und Menhofer Bau GmbH: | € 66.283,08 |
| c) Firma Klöcher Bau GmbH: | € 69.175,73 |
| d) Firma Mandlbauer Bau GmbH: | € 47.644,60 |

Mit den Bauarbeiten soll im Frühjahr 2020 begonnen werden. Die Finanzierung erfolgt durch Förderungsmittel des Landes, der Jagdgenossenschaft Sumetendorf und der Marktgemeinde Strem.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Auftrag zur Sanierung der Güterwege Sumetendorf Feldäcker (Ast IV) und Riedwege (Ast I) wird an die Firma Mandlbauer Bau GmbH in der Höhe von € 47.644,60 inkl. USt. vergeben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

10.) Verkauf des Pflegekompetenzzentrums Strem

Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit 2 Angebote für den Kauf des Pflegekompetenzzentrum vorliegen. Die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft und Herr Errol Reichel haben ein Angebot vorgelegt.

Der Bürgermeister stellt den Käufer Errol Reichel an Hand von Unterlagen vor.

Es sollen nun in den nächsten Wochen die beiden Angebote gemeinsam mit dem Steuerberater und einem Rechtsanwalt geprüft werden.

Der GR Josef Grengl meldet sich zu Wort und merkt an, dass er gerne hätte, dass mit dem zukünftigen Käufer vereinbart wird, dass die Stremer Bevölkerung bei der Platzvergabe bevorzugt wird.

* * *

11.) Ankauf eines KLFA (Kleinlöschfahrzeug Allrad) sowie einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Strem

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Bereits in ein der letzten Gemeinderatssitzungen wurde der Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines KLFA für die FF Strem gefasst. Die Ausschreibungsunterlagen wurden zusammen mit dem Landesfeuerwehrkommando erstellt. Fahrzeugtype: Löschfahrzeug ÖNORM EN1846-1 L1-9-000, Fahrgestellmarke: Mercedes-Benz, Fahrgestelltype: MB Sprinter 519 CDI, Antriebsart: Allradantrieb, Motorleistung: 140 kW.

Weiters wurde eine Tragkraftspritze „Rosenbauer Fox 4“ oder baugleich (Mindestpumpenleistung 1.750 Liter/Minute bei 10 bar) ausgeschrieben.

Nach erfolgter Ausschreibung liegen nun folgenden Angebote vor:

Fa. Rosenbauer:	KLFA: € 143.444,40 inkl. USt.	TS: € 13.995,00 inkl. USt.
Fa. Magirus-Lohr:	KLFA: € 136.486,37 inkl. USt.	TS: € 12.796,92 inkl. USt.
Fa. Seiwald:	KLFA: € 136.347,60 inkl. USt.	TS: € 15.096,00 inkl. USt.

Die Firmen Ziegler und Waiser haben keine Angebote abgegeben.

Aus dem Angebot des Billigstbieters wurde jetzt noch ein Teil der Beladung herausgerechnet, da ein Teil aus dem alten Fahrzeug verwendet und ein geringer Teil (€ 4.480,00) bei der Fa. Rosenbauer angekauft werden soll. Die neue Kaufsumme für das KLFA bei der Fa. Seiwald liegt nun bei € 123.800,00 + € 4.480,00. Den Aufpreis für das Automatikgetriebe übernimmt die Firma Chemische Fassadenreinigung Pendl in Strem.

Seitens des Landes wird das KLFA mit € 35.000,00 und die Tragkraftspritze mit mind. € 4.000,00 und max. € 5.000,00 gefördert. Den restlichen Betrag für das KFLA teilen sich die Marktgemeinde Strem und die FF Strem je zur Hälfte. Die Kosten für die Tragkraftspritze werden in die Leasingfinanzierung des Fahrzeuges miteinberechnet und von der Gemeinde getragen.

Die Lieferung des Fahrzeuges erfolgt erst im Jahre 2021 (wahrscheinlich März).

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erteilt der Firma Seiwald den Auftrag zur Lieferung des KLFA laut Ausschreibung zum Angebotspreis von € 123.800,00 inkl. USt.

Die Marktgemeinde Strem erteilt der Firma Rosenbauer den Auftrag zur Lieferung der Tragkraftspritze zum Angebotspreis von € 13.995,00 inkl. USt.

Die Finanzierung erfolgt mit € 35.000,00 für das KLFA und € 4.000,00 für die Tragkraftspritze durch Förderung des Landes Burgenland, den restlichen Betrag für das KFLA werden je zur Hälfte von der Marktgemeinde Strem und der FF Strem getragen. Die Kosten für die Tragkraftspritze werden in die Leasingfinanzierung eingerechnet und von der Marktgemeinde Strem getragen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

12.) Abschluss eines Leasingvertrages (Finanzierungsleasing) für die Finanzierung des KLFA für die FF Strem

Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Da der endgültige Kaufpreis des KLFA erst seit kurzem feststeht, soll die Leasingfinanzierung ausgeschrieben und bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

* * *

13.) Abschluss eines Kaufvertrages mit Kevin Kulmer und Adriana Marsch über den Verkauf der Grundstücke 1450/3 und 1450/8, KG Deutsch Ehrendorf.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Dieser Kaufvertrag wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung mit dem Käufer Kevin Kulmer beschlossen. Nun soll als 2. Käuferin auch Frau Adriana Marsch mit in den Kaufvertrag aufgenommen werden.

Frau Adriana Marsch und Herr Kevin Kulmer aus Deutsch Ehrendorf wollen die Baugrundstücke 1450/3 und 1450/8 in der KG Deutsch Ehrendorf zum Gesamtpreis von € 27.000 erwerben und binnen 5 Jahren auf einem dieser Grundstücke ein Einfamilienwohnhaus errichten.

Der Schriftführer verliest den Kaufvertragsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit Frau Adriana Marsch und Herrn Kevin Kulmer, Deutsch Ehrendorf 42/6, 7522 Strem, einen Kaufvertrag über die Grundstücke 1450/3 und 1450/8 gemäß Beilage G dieser Niederschrift ab. Die Beilage G bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages.

* * *

14.) Förderung von Vereinen - Grundsatzbeschluss

Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Um bereits über vorliegende und zukünftige Förderanträge von Vereinen behandeln zu können, wäre die Festlegung von Förderkriterien vorteilhaft.

Es liegt bereits ein Förderkonzept der Gemeinde Bernstein vor. Auch mit anderen Gemeinden soll in den nächsten Wochen deren Fördertätigkeit abgeklärt werden, sodass eventuell bis zur nächsten Sitzung ein Vorschlag für eine eventuelle Vereinsförderung vorgelegt werden kann.

* * *

15.) Stellenausschreibung für eine/n Mitarbeiter/in im Bauhof Strem

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Da der Gemeindebedienstete Manfred Nemeth nach einer Dienstzeit von 39 Jahren am 01.07.2020 seine Pension antritt, ist es erforderlich schon ab 01.04.2020 für Einschulungszwecke einen neuen Vertragsbediensteten für den Bauhof bzw. alle Tätigkeiten, die Herr Nemeth bisher verrichtet hat, aufzunehmen.

Der Schriftführer verliest den Text der Ausschreibung.

Die Ausschreibung wird an den Amtstafeln, in der Gemeindezeitung und der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schreibt die Stelle für eine/n Mitarbeiter/in im Bauhof der Marktgemeinde Strem laut Beilage I dieser Niederschrift aus. Die Beilage I bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

16.) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet

- a) über den Stand des Projektes Bildungszentrum Heiligenbrunn-Strem. Beim Vorsprachetermin beider Gemeinden bei LH Hans Peter Doskozil am 5.12.2019 hat dieser zugesagt, das Projekt zu unterstützen. Das derzeitige Problem ist noch der Standort. Die Gemeinde Heiligenbrunn beharrt auf den Standort neben dem ASZ, welchen Schul- und Kindergartenabteilung eher ablehnen.
- b) dass am 20.12.2019 eine öffentlichen Abschlusspräsentation des 3-smart-Projektes der Marktgemeinde Strem um 14:00 Uhr im Gemeindeamt Strem stattfinden soll.
- c) über das „Leuchtturmprojekt“ des Landes Burgenland. Hier soll jede Gemeinde die Alarmierung und Stromversorgung eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde durch den Ankauf eines Notstromaggregates sicherstellen. Hier müssen noch einige Rahmenbedingungen abgeklärt werden.
- d) über die geplantes Errichtung von Startwohnungen der OSG in Strem.
- e) dass das Grundstück Richtung Deutsch Ehrendorf, welches schon seit Längerem als Wiese dient, als Bienenwiese verwendet werden soll. Gespräche dazu werden noch geführt.
- f) dass die aktuelle Gemeindezeitung und der Kalender für 2020 noch diese Woche ausgetragen werden.
- g) dass der Winterdienst heuer von Ernst Kopfer erledigt wird.
- h) Bedankt sich, für die Zusammenarbeit, lädt zur Weihnachtsfeier ein, wünscht der VB Bettina Derkits Alles Gute nachträglich zum Geburtstag und bedankt sich bei den Zuhörern.
- i)

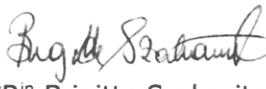
Wortmeldungen von Gemeinderäten:

- a) der Gemeinderat Engelbert Kopfer berichtet, dass er die Dachrinne in Deutsch Ehrendorf selbst gemacht hat und keine Spenglerarbeiten mehr notwendig sind.
- b) Gemeinderätin Claudia Gratzner merkt an, dass eine Straße, die erst kürzlich

saniert wurde durch einen Kellerbau am Hammerberg wieder ruiniert wurde.
Mit der Gemeinde Güssing soll gesprochen werden.

- c) Gemeinderat Herbert Deutsch bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr.

Da nichts Weiteres vorgebracht wird, schließt der Bürgermeister um 20:55 die Gemeinderatssitzung 5/2019.

			
OAR Josef Weinhofer Schriftführer	GR Herbert Deutsch Beglaubiger	GR ⁱⁿ Brigitte Szakasits Beglaubiger	Bernhard Deutsch Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung ^{11/2020} ~~5/2019~~ am mit/ohne Änderungen genehmigt.



RAIFFEISENBEZIRKSBANK
GÜSSING
eGen



Geb.frei gem. § 2 BGBl 1949/24

KASSENKREDIT

IBAN: AT31 3302 7000 0020 0030

zwischen dem Kreditnehmer Marktgemeinde Strem, Lindenstraße 1, 7522 Strem und dem Kreditgeber Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen.

Vertragsaufbau:

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen Euro 270.000,00

für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags gem. § 67 Bgld. GemO 1965 in der derzeit gültigen Fassung.

Der Kassenkredit beträgt maximal 1/6 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des jeweiligen Wirtschaftsjahres

Zinsfuß 1,625 % p.a., ab 10.12.2019 gebunden an EURIBOR 12 Monate, Anpassungstag mit einem Aufschlag von 1,625 % absolut, Anpassung vierteljährlich erstmals am 01.01.2020, auf ganze 1/8 kaufmännisch runden

Mindestzinssatz 1,625 % p.a.

Verzugszinsen 4,75 % p.a.

Abschlussspesen Euro 10,66

Abschlussstermine 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.

Kündigungsfrist 3 Monate

Der Kassenkredit ist bis zum 31.12.2021 abzudecken.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Güssing vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird gem. § 50 Bgld. GemO 2003 in der derzeit gültigen Fassung unterfertigt.

B Sonstige Kreditbedingungen

Zu Konditionen:

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Zinsfuß vom Tage der Zuzählung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Spesen usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Spesen der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überziehung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinsenlauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.

Der Kreditgeber ist berechtigt, die vereinbarten Konditionen entsprechend den jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnissen zu ändern. Eine solche Änderung kann eintreten zB durch Erhöhung der Einlagenzinssätze oder der Bankrate oder der Kapitalmarkttrendite oder durch kredit- und währungspolitische Maßnahmen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens oder der Mindestreserven.

Zu Kündigung:

Unbeschadet der oa Laufzeitvereinbarung sind sowohl Kreditnehmer als auch Kreditgeber jederzeit berechtigt, das Kreditverhältnis unter Einhaltung der oa Kündigungsfrist aufzukündigen.

Für den Fall einer Kündigung des Kredites ist der Kreditnehmer verpflichtet, den sich nach Abschluss des Kontos ergebenden offenen Saldo zum Kündigungstermin abzudecken.

Fälligstellung:

Der Kreditgeber ist berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig und zahlbar zu stellen, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichkeit der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers.
2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlaß der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Kreditgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so daß diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hiezu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Kreditnehmer erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und dem Kreditgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes oder zur Abwicklung von Bankgeschäften, weitergegeben werden. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen des Raiffeisen-Geldsektors.
4. Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen in der jeweils gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Güssing, am 10.12.2019

Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied

Ort, Datum

Gemeinderatsmitglied



**MARKTGEMEINDE
STREM**
Lindenstraße 1
A-7522 Strem Burgenland
Tel.: +43(0)3324/7204-0
Fax: +43(0)3324/7204-4
Mail: post@strem.bgld.gv.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 17.12.2019 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- (1) a) Grundbeitrag: 159,00 Euro pro bebauter Anschlussgrundfläche.
Sind auf einer Anschlussgrundfläche mehrere Wohneinheiten vorhanden, so sind diese gesondert zu behandeln, wobei für jede Wohneinheit ein gesonderter Grundbeitrag vorzuschreiben ist. Als Wohneinheit ist eine Wohnung gemäß § 3 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes zu verstehen.
b) der Grundbeitrag für an die Kanalanlage angeschlossene Weinkellerbauten, in denen kein Buschenschank abgehalten wird, beträgt 79,50 Euro.
- (2) 68,40 Euro pro im angeschlossenen Objekt gemeldeter Person.
- (3) Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Kanalbenützungsgebühr 68,40 Euro pro Einwohnergleichwert (EWG). Die Einwohnergleichwerte werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:
 - a) pro drei auswärtige Beschäftigte: 1 EWG
 - b) pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: 1 EWG
 - c) pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich benützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: 1 EWG
 - d) pro Fremdenbett: 0,5 EWG

Als Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Beschäftigten bzw. für die Anzahl der Sitzplätze sowie Fremdenbetten wird der 01. Jänner eines jeden Jahres festgesetzt.



Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschluss- grundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeanpruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.06.2019 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am 18.12.2019
Abgenommen am 03.01.2020



MAG. DAVID WUSCHER
öffentlicher Notar

GRUNDERWERBSTEUER und
IMMOBILIENERTRAGSTEUER
selbstberechnet am
zu Erfnr.:
zu Steuernummer 10 671/2573
Mag. David Wuscher, öffentl. Notar
2860 Kirchsschlag, Hauptplatz 26
DVR 4017529

AZ: 376/19/D

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) der Marktgemeinde Strem, 7522 Strem, Lindenstraße 1, vertreten durch die unterfertigten Organe, als Verkäuferin einerseits, und
- 2) den Lebensgefährten Kevin KULMER, geb. 15.1.1992, 7522 Strem, Deutsch Ehrendorf 42/6, und Adriana MARSCH, geb. 14.8.1996, ebendort, als Käufer andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Strem, Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an Kevin KULMER und Adriana MARSCH, und diese, Käufer genannt, kaufen und übernehmen in ihr gleichteiliges Miteigentum, aus dem Gutsbestand der der Verkäuferin zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ 307 KG 31004 Deutsch Ehrendorf die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Manfred Jandrisevits vom 2019, GZ 4305, neugebildeten Grundstücke Nr.:

1450/3 Landw (10) mit1476 m²
1450/8 Landw (10) mit1318 m²
mit rechtlichem und tatsächlichem Zubehör um den vereinbarten Kaufpreis von

.....€ 27.000,00
(in Worten: Euro siebenundzwanzigtausend), mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre sowie in den Grenzen des bisherigen Besitzstandes.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die sonstigen Lasten zu tragen haben.

III.

Die Parteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen. Die Käufer haben das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihnen dessen Zustand bekannt ist. Dieser Zustand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

IV.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenmaß oder Erträgnis noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit des Kaufobjektes, sondern nur dafür, dass es von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

V.

Die mit der Errichtung (Genehmigung, Rangordnung) und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der hiefür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien von den Käufern zur ungeteilten Hand zu bezahlen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und Verbücherung erteilt haben.

Die mit der bedungenen Lastenfreistellung verbundenen Kosten und Abgaben sowie etwaige Personensteuern der Verkäuferin aus Anlass dieser Veräußerung (z.B. Immobilienertragssteuer) sind jedoch von dieser zu tragen.

VI.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Güssing.

Die Käufer erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird von den Käufern nicht verlangt.

Von der Marktgemeinde Strem wird unter einem **amtlich bestätigt**, dass dieses Rechtsgeschäft nicht vom Genehmigungsvorbehalt des § 87 der Burgenländischen Gemeindeordnung umfasst ist und daher keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

VII.

Die Marktgemeinde Strem erteilt ihre **ausdrückliche Einwilligung**, dass auf das im Punkt I. angeführte Kaufobjekt **das gleichteilige Eigentumsrecht zugunsten** der Käufer Kevin KULMER und Adriana **MARSCH grundbücherlich einverleibt** werden kann.

VIII.

Über die **Entrichtung** des im Punkt I. vereinbarten Kaufpreises treffen die Parteien folgende **Regelung**:

- a) Die Käufer verpflichten sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen ab vollständiger **Vertragsunterfertigung** spesen- und abzugsfrei, während der Zahlungsfrist unverzinst, auf ein von der Verkäuferin bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes zu überweisen.
- b) Für den Fall der nicht **termingerechten** Überweisung werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % vereinbart. Eine spezielle Sicherstellung der Kaufpreisforderung wird von der Verkäuferin nicht verlangt. Unberührt bleibt jedoch ihr Recht, im Verzugsfall unter Nachfristsetzung von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

IX.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass das Kaufobjekt laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Strem als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist und die Käufer die Grundstücke zum Zweck der Errichtung eines Wohnhauses, dessen genaue örtliche Einmes-

sung auch über die gemeinsamen Grundgrenzen der kaufgegenständlichen Grundstücke als für zulässig erachtet wird, sowie zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Strem erwerben. Diese Umstände wurden bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

Die Käufer verpflichten sich daher gegenüber der Marktgemeinde Strem, mit den Bauarbeiten bis spätestens 31.12.2020 zu beginnen und das Wohnhaus binnen drei weiteren Jahren bezugsfertig zu stellen.

Sollten die Käufer diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht und vollinhaltlich nachkommen, so steht der Verkäuferin an dem Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht in der Weise zu, dass sie berechtigt ist, das Kaufobjekt samt allem Zubehör um den im Punkt I. vereinbarten Kaufpreis einzulösen. Falls die Verkäuferin ihr Wiederkaufsrecht ausübt, gehen sämtliche von den Käufern auf dem Kaufobjekt getätigten baulichen Investitionen, soweit sie erd-, mauer-, niet und nagelfest sind und nicht ohne Substanzbeschädigung entfernt werden können, in das Eigentum der Verkäuferin über, die hierfür den von einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Immobilienwesens ermittelten Verkehrswert der baulichen Investitionen binnen 3 Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechtes an die Käufer zu leisten hat. Etwaige auf dem Vertragsobjekt grundbücherlich sichergestellte Gläubigerforderungen sind vom Wiederkaufspreis abzuziehen.

Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist von der Verkäuferin mittels Einschreibbriefes zuhanden der Käufer an die im Vertrag angeführte Adresse abzugeben. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn es nicht bis 31. 12. 2024 ausgeübt wird.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Verkäuferin sind die Käufer verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung die zur Rückübertragung des Kaufobjektes erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen. Die Kosten und Gebühren einer allfälligen Rückübertragung sind von den Käufern zu tragen.

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Verkäuferin im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes für keinerlei Verbindlichkeiten der Käufer zu haften hat, insbesondere nicht für solche, welche mit Bauführungen auf dem Kaufobjekt durch die Käufer zusammenhängen. Die Käufer verpflichten sich, die Verkäuferin für den Fall der Inanspruchnahme von dritter Seite vollständig klag- und schadlos zu halten. Allfällige das Kaufobjekt betreffende Geldlasten können vom vereinbarten Wiederkaufspreis in Abzug gebracht bzw. mit dem Wert der baulichen Investitionen aufgerechnet werden.

Die Käufer erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Wiederkaufsrecht bis zum 31.12.2024 für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

X.

Die Käufer verpflichten sich, das Kaufobjekt ohne Zustimmung der Verkäuferin nicht zu veräußern, solange die Fertigstellung des Gebäudes unter Anschluss des Schlussüberprüfungsprotokolls der Baubehörde nicht angezeigt wurde.

Zur Sicherung dieses Verbotes räumen die Käufer der Verkäuferin das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle bis 31. 12. 2024 ein, wobei abweichend von der gesetzlichen Regelung im Einlösungsfall lediglich der im Punkt I. vereinbarte Kaufpreis zu entrichten ist. Die Käufer erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem im Punkt I. genannten Kaufobjekt das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle gemäß Punkt X. des Vertrages bis zum 31.12.2024 für die für die Marktgemeinde Strem grundbücherlich einverleibt werde.

XI.

Die Käufer verpflichten sich, alle im vorherigen Vertragspunkt eingegangenen Verpflichtungen auf ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, ihre Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, das zu ihren Gunsten einverlebte Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht löschen zu lassen, sobald das Eigenheim der Käufer zeitgerecht errichtet wurde, und verpflichtet sich, die von den Käufern vorzulegende Löschungserklärung in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

XII.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Vertragsparteien bevollmächtigen unwiderruflich Frau Gabriele Reithofer, geb. 6.10.1962, Hauptplatz 26, 2860 Kirchsschlag, und Frau Martina Schwarz, geb. 8.7.1967, Hauptplatz 26, 2860 Kirchsschlag, und zwar jede für sich alleine zur Vertretung gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere Finanzbehörden, in allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen, insbesondere zur Abgabe der für die Verbücherung, der Willenseinigung, der Vertragsteile erforderlichen Erklärungen in einverleibungsfähiger Form.

Sie bevollmächtigen sie weiters, allfällige Änderungen des Vertrages und des Grundbuchgesuches zur Herstellung des Parteiwillens selbständig durchzuführen.

Diese Bevollmächtigung erstreckt sich auch über den Tod der Vertragsparteien hinaus.

Strem, am

ENTWURF